

- jedoch nach der Verurteilung durch Erziehung und Selbsterziehung, vor allem durch sein Verhalten im Arbeitsprozeß, seine sonstige gesellschaftliche Tätigkeit und die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, zu erkennen gab, daß er die erforderlichen Lehren gezogen und das Vertrauen seiner Mitbürger wiedergewonnen hat;
- die Strafe durch Amnestie oder Begnadigung erlassen wurde;
 - die Gesetzesverletzung keinen Einfluß auf das Ergebnis der Entscheidung hatte (dies gilt besonders für Verstöße gegen die Verfahrensbestimmungen);
 - zwischen der Tatbegehung und der Verurteilung einerseits und dem Zeitpunkt der Kassation andererseits eine längere Zeit vergangen ist, letzterer z. B. an der Grenze des Fristablaufs liegt. In diesem Falle würde eine Kassation, insbesondere zuungunsten des Angeklagten, begründetermaßen auf das Unverständnis der Öffentlichkeit stoßen, besonders wenn die eingeleiteten Maßnahmen zur Überwindung der Faktoren, die für die Tatbegehung entscheidend waren, wirksam geworden sind und das jetzige Verhalten des Angeklagten positiv zu beurteilen ist.

§312

Kassationsantragsberechtigte

(1) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung kann vom Generalstaatsanwalt oder vom Präsidenten des Obersten Gerichts beim Obersten Gericht beantragt werden.

(2) Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Kreisgerichts kann auch vom Staatsanwalt des Bezirkes oder vom Direktor des Bezirksgerichts beim Präsidium des Bezirksgerichts beantragt werden.¹

1. Bedeutung: Die Bestimmung regelt den Kreis der Kassationsantragsberechtigten und die Zuständigkeit des Kassationsgerichts.

2. Antragsberechtigte: Der Präsident des Obersten Gerichts und der Generalstaatsanwalt sind berechtigt, die Kassation **aller** gerichtlichen Entscheidungen der Kreisgerichte, der Bezirksgerichte und der Senate des Obersten Gerichts zu beantragen. Diese Befugnis haben auch die Bezirksgerichtsdirektoren und Bezirksstaatsanwälte bei rechtskräftigen Entscheidungen der Kreisgerichte. Die auf einen engen Kreis von Antragsberechtigten begrenzte Regelung gewährleistet eine einheitliche Handhabung der Kassation als Leitungsinstrument im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit und schließt unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe weitestgehend aus.

3. Zuständigkeit des Obersten Gerichts: Die Senate des Obersten Gerichts entscheiden über die gegen fehlerhafte Entscheidungen der Bezirksgerichte gerichteten Kassationsanträge. Die Kassation kreisgerichtlicher